

Jugendordnung

Des Kreisschützenverband Segeberg e.V.

(im Folgenden KSchVSe genannt)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Kreisschützenjugend ist die Jugendorganisation des Kreisschützenverband Segeberg e.V., im nachfolgenden KJuSe genannt.

Mitglieder der KJuSe sind

- alle jugendlichen Mitglieder, die am Stichtag (31.12.) des Vereinsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die gewählten und berufenen mittelbaren Mitglieder der angeschlossenen Jugendorganisationen
- der unmittelbaren Mitglieder des Kreisschützenverbandes Segeberg..

§ 2 Zweck

Die KJuSe will eine langfristige, effektive und erfolgreiche Jugendarbeit im Kreisschützenverband Segeberg sicherstellen. Die KJuSe will insbesondere

- jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben,
- zur Persönlichkeitsbildung Jugendlicher beitragen und die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern,
- zum gesellschaftlichen Engagement und Übernahme von Verantwortung anregen,
- in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Institutionen die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter zu entwickeln,
- in Abstimmung mit den unmittelbaren Mitglieder, deren Jugendarbeit unterstützen und neue Ideen für eine effektive Jugendarbeit entwickeln
- die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

§ 3 Grundsätze

Die KJuSe übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSchVSe aus. Sie ist Teil des gesamten Verbandes.

Von der KJuSe gefasste Beschlüsse sind nur gültig, soweit sie im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des KSchVSe und dessen übergeordneten Fachverbänden stehen.

Die KJuSe ist nicht berechtigt, eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Die KJuSe bekennt sich zur friedlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die KJuSe ist parteipolitisch neutral und steht für religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Organe

Die Organe der Schützenjugend im KSchVSe sind:

- der Kreisjugendtag
- der Kreisjugendbeirat
- der Kreisjugendvorstand

§ 5 Kreisjugendtag

- Abs.1 Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der KJuSe.
- Abs.2 Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:
- den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder des KSchVSe.
 - den Mitgliedern des Jugendbeirates
 - dem Kreisjugendvorstand
- Abs.3 Der Kreisjugendtag findet jährlich vor der Verbandsratssitzung des KSchVSe statt. Auf Antrag der von mindestens fünf (5) unmittelbaren Mitgliedern (Vereine, Gilden oder Sparten) oder aufgrund eines 2/3 mehrheitlich gefassten Beschlusses des Kreisjugendvorstandes ist ein außerordentlicher Kreisjugendtag einzuberufen.
Die Einladung zum Jugendtag erfolgt im Namen des Kreisjugendvorstandes durch den (die) Kreisjugendleiter (in) im Verhinderungsfall durch seinen (ihren) Stellvertreter (in). Die Einladung erfolgt schriftlich per Post an die Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder mit Bekanntgabe des Versammlungsortes, der Uhrzeit und der vorläufigen Tagesordnung und ist den unmittelbaren Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- Abs.4 Die unmittelbaren Mitglieder des KSchVSe entsenden in den Kreisjugendtag den Jugendleiter (in) im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter(in) und entsprechend der Anzahl ihrer Jugendlichen im Sinne des § 1 Satz2 dieser Ordnung bei bis 20 Jugendliche 2 Delegierte und für je weitere angefangene 20 Jugendliche einen weiteren Delegierten. Die Delegierten sollen auf den Jugendtagen der unmittelbaren Mitglieder gewählt werden. Die Delegierten sollen das Verhältnis von weiblichen und männlichen Jugendlichen im Stammverein abbilden. Die Stimmenübertragung und die Vertretung ist ausgeschlossen, d.h. jeder stimmberechtigte Teilnehmer gemäß § 5 der Kreisjugendordnung hat auch bei Doppelfunktion nur eine (1) Stimme.
- Abs.5 Der Kreisjugendtag wählt den Kreisjugendvorstand gem. § 6 der Kreisjugendordnung. Die Wahlen finden im gleichen Rhythmus alle 3 Jahre statt, deshalb beträgt die Amtsdauer drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden ernennt der Kreisjugendvorstand einen Mitarbeiter bis zum Kreisjugendtag.
Die Wahl des (der)/Kreisjugendleiters (in) und des (der) Stellvertreter(s)(in) bedarf der Bestätigung des Kreisschützentages
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit der Delegierten per Akklamation.
Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen
- Abs.6 Der Kreisjugendleiter, der stellv. Kreisjugendleiter und der Beisitzer sollten das 23. Lebensjahr vollendet haben, die Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecher sollten zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Wiederwahl ist zulässig.
- Abs.7 Anträge zum Kreisjugendtag können von den Delegierten, den Vorständen der unmittelbaren Mitglieder, Mitgliedsvorständen und den Organen der KJuSe gestellt werden. Sie sind spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Kreisjugendtag beim Kreisjugendvorstand einzureichen.
Dringlichkeitsanträge können nur anerkannt werden, wenn der Kreisjugendtag mit einfacher Mehrheit der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Änderung der Kreisjugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Abs.8 Über die Sitzung des Kreisjugendtages ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift erhalten

- der Kreisvorstand des KSchVSe
- die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes
- und die unmittelbaren Mitglieder des KSchVSe.

§ 6 Kreisjugendvorstand

Abs.1 Der Kreisjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Kreisjugendleiter (in)
- b. stellv. Kreisjugendleiter (in)
- c. einem (1) Beisitzer (in)
- d. Jugendsprecher
- e. Jugendsprecherin
- f. stellv. Jugendsprecher
- g. stellv. Jugendsprecherin

Abs. 2 Der Kreisjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSchVSe und berät den Vorstand des KSchVSe .Er ist Ideengeber für eine zeitgemäße auf die Interessen der KrJuSe ausgerichtete effiziente Jugendarbeit im KSchVSe.

Abs.3 Der Kreisjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSchVSe sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages.

Abs.4 Der Kreisjugendleiter als Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes vertritt die Interessen der Kreisschützenjugend gegenüber dem KSchVSe und dem NDSB. Er berichtet dem Kreisschützentag über die Tätigkeit des Jugendvorstandes.

Abs.5 Sitzungen des Kreisjugendvorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Kreisjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß §6 Abs.1 anwesend sind. Dabei muss entweder der (die) Kreisjugendleiter (in) oder dessen (deren) Stellvertreter (in) anwesend sein.

§ 7 Kreisjugendbeirat

Abs.1 Dem Kreisjugendbeirat gehören an:

- der Kreisjugendvorstand gem. § 6
- kraft Amtes die Jugendleiter (innen) im Verhinderungsfall deren Stellvertreter und die Jugendsprecher (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) der unmittelbaren Mitglieder des KSchVSe.

Abs.2 Der Jugendbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt im Namen des Kreisjugendvorstandes durch den (die) Kreisjugendleiter (in) im Verhinderungsfall durch seinen (ihren) Stellvertreter (in).Die Einladung erfolgt schriftlich per Post an die Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder mit Bekanntgabe des Versammlungsortes, der Uhrzeit und der vorläufigen Tagesordnung und ist den unmittelbaren Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Die Sitzung wird durch den Kreisjugendleiter geleitet.

Abs.3 Der Kreisjugendbeirat soll die Arbeit des Kreisjugendvorstandes unterstützen und helfen, neue Ideen für die Jugendarbeit zu entwickeln. Die Beiratsmitglieder der unmittelbaren Mitglieder der KSchVSe sind die Multiplikatoren für die Jugendarbeit des KSchVSe in ihren Vereinen. Sie tragen die Ideen der Jugendarbeit des KSchVSe in ihre Vereine und sorgen für

die Mitgliederwerbung im Jugendbereich.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- Abs.1 Beschlüsse über die Tagungen und Sitzungen der Organe der Kreisschützenjugend des KSchVSe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Abs.2 Bei jeglichen Widersprüchen bei der Anwendung dieser Jugendordnung gehen die höherrangige Satzung und Ordnungen des KSchVSe oder die der übergeordneten Verbände vor.
- Abs.3 Der (die) Kreisjugendleiter (in), im Verhinderungsfall sein (seine) Stellvertreter (in) sowie die Kreisjugendsprecher sind verpflichtet, bei gravierenden Streitigkeiten, die unmittelbaren Einfluss auf die angestrebten Ziele der Jugendarbeit im KSchVSe haben, den Vorstand des KSchVSe unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinsamen Sache eine Sachdienliche Klärung und Lösung herbeizuführen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- Abs.1 Diese Jugendordnung wurde durch den Kreisjugendtag am 28.02.2015 beschlossen und tritt nach Zustimmung des Kreisbeirates am nachfolgenden Tag in Kraft. Alle vorherigen Jugendordnungen des KSchVSe treten am selben Tag außer Kraft.
- Abs.2 Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung beschließt der Kreisjugendtag mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen im Verhältnis zu den Nein-Stimmen.
- Abs.3 Zu den Anträgen auf Änderung dieser Jugendordnung ist zuvor der Kreisvorstand zu hören, der bei Bedarf den Kreisbeirat hinzuzieht. Änderungen der Kreisjugendordnung treten erst in Kraft, wenn der Kreisbeirat mehrheitlich zugestimmt hat.

Der Kreisbeirat beschließt die Annahme dieser Kreisjugendordnung und setzt sie in Kraft.

...07.07.2015...